

Satzung

Förderkreis Rainmühle e.v.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Rainmühle e.V.“ und hat seinen Sitz in 36151 Burghaun. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

Nr. 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Nr. 2

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Nr. 3

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

die ideelle und materielle Förderung von Patienten der Fachklinik Mahlertshof, ehemaliger Patienten der Fachkliniken Rainmühle und Mahlertshof sowie anderer Suchtkranker, Mitbetroffener und anderer in der Suchtkrankenhilfe tätigen Personen.

Nr. 4 Satz 1

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Nr. 4 Satz 2

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Nr. 4 Satz 3

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Nr. 4 Satz 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Nr. 1

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Nr. 2

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes zu einer eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung und endet bei einer eigenhändig unterschriebenen Austrittserklärung mit dem Ablauf des Monats, in dem der Austritt erklärt wird.

Nr. 3

Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wer das Ansehen des Vereins schädigt oder die Durchführung der Zwecke und die Aufgaben des Vereins be- oder verhindert. Für den Ausschluss bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes gem. § 8 Nr. 4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat (maßgebend ist

jeweils der Posteingang) nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die anschließend entscheidet.

§ 4 Beitrag

Nr. 1

Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Nr. 2

Teilweise oder völlige Entbindung von der Beitragszahlung auf Zeit ist bei wirtschaftlicher Notlage möglich. Auf Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Nr. 1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen.

Nr. 2

Die schriftliche Einladung ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der die Mitgliederversammlung leitet, unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit spätestens 14 Tage vorher an alle Mitglieder zu übersenden.

Nr. 3

Wird von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, so hat der Vorsitzende innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Nr. 4

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, abgesehen von nachstehendem § 11 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Nr. 5

Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vorher schriftlich zu unterbreiten.

Nr. 6

Über die Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt und vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Nr. 1

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören namentlich:

- a) Überwachung der Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke u. Aufgaben
- b) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) Wahl zweier Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen u. Auflösung des Vereines

Nr. 2

Die Mitgliederversammlung kann sich die Behandlung weiterer Angelegenheiten vorbehalten und Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bilden. Die Ausschüsse sind nicht Organe des Vereins.

§ 8 Vorstand

Nr. 1

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- sowie 4 Beisitzern.

Nr. 2

Die Wahl der Vorstände erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Nr. 3

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt und verbleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ablehnung findet eine Ergänzungswahl durch die Mitglieder statt.

Nr. 4

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des ersten oder zweiten Vorsitzenden und insgesamt mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Erschienen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Nr. 5

§ 6 Nr. 6 gilt entsprechend

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Nr. 1

Vorstand im Sinne 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassierer.

Nr. 2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden wie auch im Verhinderungsfall eines der beiden durch ein weiteres Vorstandsmitglied im Sinne von Nr. 1 vertreten.

Nr. 3

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört:

- a) den Verein zu führen
- b) Vorlage des Etats und der Jahresrechnung zur Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung u. Einberufung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse

§ 9a Einschränkung des Vorstandes

Nr. 1

Der zweite Vorsitzender vertritt den Verein nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden.

Nr. 2

Der Vorstand im Sinne von § 9 Nr. 1 hat die Zustimmung des Vorstandes gem. § 8 einzuholen.

- a) bei Ausgaben über 500,00 Euro
- b) bei Eingang zu Verpflichtungen über 500,00 Euro

Nr. 3

Der Vorstand in Sinne von § 9 Nr. 1 ist insbesondere berechtigt, Aufgaben zu delegieren. Die Bestimmungen § 9a gelten nur im Innenverhältnis.

§ 10 Verbandszugehörigkeit

Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen der Suchtkrankenhilfe werden.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins können nur anlässlich einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Nr. 1

Die Mittel zur Bestreitung der Vereinskosten werden aufgebracht

- a) durch Beiträge
- b) durch Spenden und Schenkungen

Nr. 2

Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen. Die von den Kassenprüfern geprüfte Jahresabrechnung ist mit Belegen dem Gesamtvorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Nr. 3

Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 13 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an das Blaue Kreuz e.V./Drachenherz Marburg und an den Kinderschutzbund e.V./Stadt- und Landkreis Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. Mai 2015-